

Potsdam, 26. Dezember 2024

Pressemitteilung

Nummer 203/2024

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher

Kontakt: Gabriel Hesse

Telefon: 0331 866-5040

0331 866-5044

Mobil: 0170 4538688

E-Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

✕ @MGS_BB

Ministerin Müller ruft zur Vorsicht im Umgang mit Feuerwerk auf

Verkauf von Silvesterfeuerwerk beginnt in diesem Jahr am 28. Dezember – bis einschließlich 31. Dezember dürfen dann Böller und Raketen gekauft werden

Kurz vor dem Jahreswechsel warnt Gesundheits- und Arbeitsschutzministerin Britta Müller vor den Gefahren im Umgang mit Feuerwerkskörpern und ruft alle Brandenburgerinnen und Brandenburger an Silvester zu besonderer Vorsicht auf. Um mögliche Gefährdungen schon im Vorfeld zu verringern, sollten nur geprüfte und ordentlich gekennzeichnete Produkte gekauft werden, rät die Ministerin. Der diesjährige Verkauf findet am 28., 30. und 31. Dezember statt. An diesen drei Tagen können pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 wie Böller, Raketen oder Feuerwerksbatterien gekauft werden.

Gesundheits- und Arbeitsschutzministerin Britta Müller: „Ein unsachgemäßer Umgang mit Silvesterböllern kann zu schwersten Gesundheitsschäden bis hin zum Verlust von Sinnesorganen und Gliedmaßen oder sogar zum Tod führen. Daher bitte ich alle Brandenburgerinnen und Brandenburger: Kaufen und benutzen Sie nur gesetzlich zugelassene Produkte, lesen und befolgen Sie die Gebrauchsanweisung und halten Sie Feuerwerkskörper insbesondere von Kindern fern! **Gehen Sie verantwortungsvoll mit Böllern und Raketen um.** Bringen Sie sich selbst und andere nicht in Gefahr. Damit schützen Sie nicht nur Ihre Gesundheit und die Ihrer Lieben, sondern **entlasten zugleich die Krankenhäuser**, deren Notaufnahmen über den Jahreswechsel ohnehin über Gebühr belastet sind. In diesem Sinne wünsche ich allen Brandenburgerinnen und Brandenburgern einen guten und gesunden Rutsch ins neue Jahr!“

Für den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gelten strenge Sicherheitsbestimmungen. **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen nur unter Aufsicht an Erwachsene ab 18 Jahren und ausschließlich in Verkaufsräumen des Groß- und Einzelhandels verkauft werden.** Ein Verkauf im Freien oder aus einem Kiosk heraus ist nicht zulässig.

Pressemitteilung

Seite 2 von 3

Beim Kauf ist darauf zu achten, dass die Feuerwerkskörper mit dem **CE-Zeichen und einer Registrierungsnummer** (beispielsweise 0589-F2-0001) gekennzeichnet sind. Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ist nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt. Verboten sind Böller und Raketen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen, Reetdach- und Fachwerkhäusern sowie Tankstellen.

Die Einfuhr und der Handel von nicht zugelassener Pyrotechnik sind in Deutschland verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit werden auch in diesem Jahr wieder **landesweit umfangreiche Kontrollen** beim Verkauf von Pyrotechnik durchführen.

Hinweise zur Verwendung von Schallerzeugern

Auch in diesem Jahr muss wieder mit dem Verkauf von Schallerzeugern, sogenannte Sound-Emittern, der Kategorie P 1 als Feuerwerkskörper gerechnet werden. Das Design dieser Schallerzeuger und deren Verpackung suggerieren dem Endverbraucher, dass es sich bei diesen Produkten um gewöhnliche Feuerwerkskörper handelt. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P 1 dienen jedoch nicht zu Vergnügungszwecken, sondern werden beispielsweise zur Abwehr von Tieren oder als akustische Notsignale verwendet. Das Abbrennen dieser Schallerzeuger sowie anderer Produkte der Kategorie P 1 ist wegen der extremen Schallentwicklung (bis über 140 dB) und der hohen Explosivstoffmenge nur für den vorbestimmten Zweck und unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Gehörschutz und erweiterter Sicherheitsabstand) erlaubt.

Wichtige Hinweise beim Umgang mit den Feuerwerkskörpern:

Wer Feuerwerkskörper kauft, muss auch für die sichere Aufbewahrung sorgen. Niemals Feuerwerkskörper in bewohnten Räumen aufbewahren und auf keinen Fall Anzündmittel und Feuerwerkskörper zusammen lagern. Das Feuerwerk muss vor dem möglichen Zugriff von Minderjährigen geschützt aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie außerdem:

- Rechtzeitig sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore schließen.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Nur geprüfte Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verwenden.
- Vor dem Abbrennen des Feuerwerks die Gebrauchsanweisung lesen und beachten.
- Feuerwerk nicht in der Nähe von Tankstellen, Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen, Fachwerkhäusern und Gebäuden zünden, die mit Reet gedeckt sind.
- Für den Notfall Löschmittel bereithalten (Eimer mit Wasser, besser Feuerlöscher).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Beim Abbrennen von Tischfeuerwerk bedenken, dass Silvesterdekoration in der Regel brennbar ist.

Potsdam, 26. Dezember 2024

Pressemitteilung

Seite 3 von 3

- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden legen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in Getränkekästen mit leeren Glasflaschen oder Ähnlichem stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen, „Fehlzünder“ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals eigene Böller basteln, Feuerwerkskörper manipulieren oder illegale Böller verwenden.
- Schützen Sie sich insbesondere auf öffentlichen Plätzen gegen schädliche Lärmeinwirkungen (Knalltraumata) durch Gehörschutz.